

Marburg, den 12. Dezember 2016

**Unternehmensflurbereinigungsverfahren Neustadt - A 49  
Az.: UF1872**

## **1. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsbeschluss**

### **1 Anordnung**

Im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Neustadt - A 49, Landkreis Marburg-Biedenkopf, wird aufgrund des § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (Bundesgesetzblatt I, S. 546 ff.) in der derzeit geltenden Fassung der Flurbereinigungsbeschluss vom 10.12.2009 wie folgt geändert:

- Zum Flurbereinigungsverfahren werden die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke zugezogen.
- Vom Flurbereinigungsverfahren werden die in der Anlage 2 aufgeführten Flurstücke ausgeschlossen.

Anlage 1 und Anlage 2 bilden Bestandteile dieses Beschlusses.

### **2 Flurbereinigungsgebiet**

Unter Berücksichtigung der unter Nr. 1 genannten Änderungen umfasst das Flurbereinigungsgebiet nunmehr eine Fläche von rund 1878 ha.

Das Flurbereinigungsgebiet ist unter Kennzeichnung der zugezogenen und ausgeschlossenen Flurstücke in der Gebietskarte dargestellt. Die Gebietskarte (Anlage 3) bildet keinen Bestandteil dieses Beschlusses.

### **3 Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmerinnen und Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Sie führt den Namen:

**„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Neustadt - A 49“**

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Neustadt (Hessen), Landkreis Marburg-Biedenkopf.

## 4 Flurbereinigungsbehörde

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg.

## 5 Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
  - a) Der Träger des Unternehmens (§ 88, Nr. 2 FlurbG),
  - b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
  - c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
  - d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
  - e) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
  - f) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
  - g) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

## 6 Unternehmensträger

Träger des Unternehmens ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Zimmerstraße 54, 10117 Berlin.

## 7 Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht bleibt für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften unberührt.

## **8 Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **9 Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## **10. Veröffentlichung, Auslegung**

Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in den Flurbereinigungsgemeinden Neustadt (Hessen) und Stadtallendorf sowie in den angrenzenden Gemeinden Rauschenberg, Gilserberg, Kirtorf, Homberg (Ohm), Amöneburg, Kirchhain, Schwalmstadt, Willingshausen und Antrifttal öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietsübersichtskarte gem. § 6 Abs. 3 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der Stadtverwaltung Neustadt (Hessen), Ritterstraße 5-9, 35279 Neustadt (Hessen) während der Dienstzeiten.

Darüber hinaus sind der Flurbereinigungsbeschluss, dieser Änderungsbeschluss und die Gebietskarte über die Internetadresse <https://hvbh.hessen.de/uf1872> abrufbar.

## **11 Begründung**

Die Änderung des Flurbereinigungsbeschlusses durch Zuziehung und Ausschluss der unter Nr. 1 genannten Flurstücke dient der Umsetzung der Verfahrensziele und orientiert sich an den Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses der A 49.

Das Verfahrensgebiet wird vergrößert, weil sich Festsetzungen der Planfeststellung der A 49 auf Flächen beziehen, die der Bodenordnung noch nicht unterliegen. Mit der Zuziehung der betroffenen Flächen und weiterer unmittelbar angrenzender Grundstücke können andere wirtschaftlich vertretbare Lösungen gesucht werden, die Enteignungen vermeiden und mögliche wirtschaftliche Nachteile für einzelne Betroffene vermindern. Die Hinzuziehung der Fläche trägt dazu bei, den allgemeinen Landabzug so gering wie möglich zu halten. Geplante Kompensationsmaßnahmen können umgesetzt werden.

Die vergrößerte Verfahrensfläche bietet die Möglichkeit zur Verbesserung der Agrarstruktur. Mit dem Instrument der Bodenordnung können nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltete Grundstücke ausgewiesen werden.

Die Flurstücke der weit aus dem geschlossenen Flurbereinigungsgebiet hinausgehenden Wege und Gewässer wurden an der Verfahrensgrenze gesondert. Zur Abrundung des Verfahrensgebietes werden die in der Anlage 2 nachgewiesenen Parzellen vom Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen. Sie haben für die Erreichung der Verfahrensziele keine Relevanz.

Der Änderungsbeschluss dient zur zweckmäßigen Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden beim

**Amt für Bodenmanagement Marburg  
- Flurbereinigungsbehörde -  
Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg.**

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation - Obere Flurbereinigungsbehörde -, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

**Amt für Bodenmanagement Marburg  
– Flurbereinigungsbehörde –  
Robert-Koch-Straße 17  
35037 Marburg**

Im Auftrag

gez. Briezke

(Dienstsiegel)

(Briezke, Verfahrensleiter)